



Kommando Operationen

Bern, 08.02.2021

Ersetzt Version vom 30.10.2019

Pflichtenhefte der Kantone und Gemeinden bei einer Mobilmachung

1 Grundlagen

- Bundesgesetz über die Armee und die Armeeverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1993 (Stand 1. Januar 2018);
- Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten (VMob) vom 22. November 2017 (Stand 1. Januar 2018).

2 Pflichten der Kantone und Gemeinden gemäss VMob

Die VMob konkretisiert in Art. 12 ff die Bestimmungen des Art. 79 MG zu den Pflichten der Kantone, Gemeinden und Privatpersonen für einen Aktivdienst bei Pikettstellung und Mobilmachung.

Eine gesetzliche Grundlage besteht jedoch zurzeit nur für die Pflichten im Falle eines Aktivdienstes. Dabei handelt es sich um Pflichten des Vollzugs und der Duldung im Hinblick auf einen reibungslosen Mobilmachungsablauf bzw. ein effizientes Einrücken der Angehörigen der Armee.

Die spezifischen Pflichten der Kantone umfassen (Art. 13 VMob):

- Betrieb einer Auskunftsstelle im Mobilmachungsfall.

Die spezifischen Pflichten der Gemeinden umfassen (Art. 14 VMob):

- Verbreitung des Aufgebots mittels Plakatanschlag;
- Offenhalten von Zufahrten zu militärischer Infrastruktur;
- Zur Verfügung stellen von notwendigen Räumlichkeiten (zB Gemeindeunterkünfte).

3 Pflichtenheft der Kantone und Gemeinden

Zur konkreten Umsetzung der genannten Pflichten gemäss VMob sollen nachfolgende Pflichtenhefte dienen, wobei zwischen Aufgaben im Rahmen von *Vorbereitungen* für den Fall einer Mobilmachung und *Durchführung* einer Mobilmachung unterschieden werden muss.

4

Aufgaben der Kantone im Rahmen von Vorbereitungen für den Fall einer Mobilmachung

Aufgabe	Bemerkungen
Einen Mobilmachungsverantwortlichen ernennen und an das Kommando Operationen melden.	Der kantonale Mobilmachungsverantwortliche (zB der Kreiskommandant) ist unter anderem auch die Verbindungsperson zwischen dem Kommando Operationen und dem jeweiligen Kanton.
Die kantonalen Mobilmachungsverantwortlichen haben an einem jährlichen Info- und Ausbildungsanlass teilzunehmen.	Das Kommando Operationen führt den Informations- und Ausbildungsanlass durch.
Aufbewahrung und jährliche Aktualisierung des kantonalen Mobilmachungsdossiers durch den Mobilmachungsverantwortlichen.	Jeder Kanton erhält vom Kommando Operationen ein Mobilmachungsdossier, das Unterlagen enthält zu: <ul style="list-style-type: none"> • den Abläufen einer Mobilmachung; • dem Mobilmachungsdispositiv; • Kontaktpersonen; • der Infrastruktur auf dem Hoheitsgebiet des entsprechenden Kantons.
Ausbildung der Gemeinden in den relevanten Belangen der Mobilmachung an einem jährlichen Anlass.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Kantone, ob Gemeindevertreter hinsichtlich Mobilmachung ausgebildet werden; • Ebenso können die Kantone auf der Grundlage einer eigenen Beurteilung festlegen welche Gemeinden von einer allfälligen Ausbildung betroffen sein müssen; • Der Inhalt der Ausbildung wird durch die Kantone festgelegt und ist auf die Aufgaben der Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Mobilmachung auszurichten;
Vorbereitungen für das Einrichten einer Auskunftsstelle für den Fall einer Mobilmachung.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer sich abzeichnenden Mobilmachung werden die Kantone in der Planungsphase durch das Kommando Operationen einbezogen und über die anstehende Mobilmachung inkl Zeitpunkt des Aufgebots laufend informiert. • Die Auskunftsstelle soll grundsätzlich für die Zeitdauer von mindestens 24 und längstens 96 Stunden betrieben werden können. • Der Zeitpunkt für den genauen Start und die effektive Dauer des Betriebs einer Auskunftsstelle wird im Kommando Operationen während

Aufgabe	Bemerkungen
	<p>der Planung nach Rücksprache mit den Kantonen festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kantone haben zu diesem Zweck während den Bürozeiten (Mo – Fr) für das Kdo Op permanent erreichbar zu sein. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen haben die Kantone die Möglichkeit während den Bürozeiten ihre Pikettorganisation auszulösen bzw aufzubauen. Ein Zugriff auf PISA ist beim Betreiben der Auskunftsstelle nicht verlangt. Bei Bedarf kann auf die Hotline des Pers A verwiesen werden.

5 Aufgaben der Kantone bei der Durchführung einer Mobilmachung

Aufgabe	Bemerkung
Im Falle einer Mobilmachung ist die permanente Erreichbarkeit der Kantone zu gewährleisten.	<ul style="list-style-type: none"> Kantonale Mobilmachungsverantwortliche, kantonale Militärbehörde / Kreiskommando
Innerhalb von 6 Stunden nach Entscheid zum Auslösen einer Mobilmachung soll der Kanton den Betrieb einer Auskunftsstelle für die Angehörigen der Armee für die Zeitdauer von 24 – 96h ab Auslösung sicherstellen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Auskunftsstelle kann den Angehörigen der Armee über seinen Einrückungsort, den Einrückungszeitpunkt und mögliche Transportmittel informieren.
Freihalten von Zufahrtsstrassen zu militärischer Infrastruktur, die bei Mob benötigt wird (gemäss Mobilmachungsdossier des Kantons und in Absprache mit den Territorialdivisionen und der Luftwaffe).	Das Freihalten beinhaltet witterungsbedingte Massnahmen sowie Massnahmen im Zusammenhang mit dem Verkehrsaufkommen und gewaltsamen Störungen (Blockaden). Zudem sind Absprachen mit der Polizei erforderlich.

6 Aufgaben der Gemeinden im Rahmen von Vorbereitungen für den Fall einer Mobilmachung

Aufgabe	Bemerkung
Eine für die Mobilmachung zuständige Ansprechperson in den Gemeinden benennen und den kantonalen Mobilmachungsverantwortlichen melden.	Der Kanton kann im Einvernehmen mit den Gemeinden festlegen, für welche Gemeinden keine Ansprechperson zu benennen ist.
Teilnahme der benannten für die Mobilmachung zuständigen Ansprechpersonen an den Informations- und Ausbildungsanlässen des Kantons.	

7

Aufgaben der Gemeinden bei der Durchführung einer Mobilmachung

Aufgabe	Bemerkung
Die Gemeinden, auf deren Gebiet Truppen mobilisieren, überlassen der Armee im Fall einer Mobilmachung auf erste Aufforderung hin alle notwendigen, geeigneten und verfügbaren Räumlichkeiten und Plätze zur Benutzung mit den erforderlichen Einrichtungen und Gerätschaften für die Unterkunft der Truppe, einschliesslich der Armeetierte, der Fahrzeuge und des mitgeführten Materials.	<ul style="list-style-type: none">• Dies gilt erst bei einer ausgelösten Mobilmachung.• Diese Pflicht gilt auch bei einem Assistenzdienst (Art 14 VMob).